

REGLEMENT DER SRO SCV vom 12. September 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Präambel
2	I. Zweck des Reglements Zweck
3	II. Geltungsbereich Geltungsbereich
4	III. Begriffe a) Kassageschäfte b) dauernde Geschäftsbeziehung c) Identifizierung d) Registrierung e) politisch exponierte Personen f) beweiskräftiges Dokument g) verbundene Transaktionen
5	IV. Mitgliedschaft Anschluss und Ausschluss
6	V. Pflichten der Spielbanken <i>Allgemeine Bestimmungen</i> <i>Identifizierung und Registrierung des Gastes (Art. 3 GwG)</i> 7 Grundsätze 8 Prüfung und Dokumentation 9 Delegation 10 Eintritts-Identifikation 11 Schwellenwert-Identifikation; verbundene Transaktionen <i>Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten</i> 12 Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten 13 <i>Erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten</i> <i>Besondere Abklärungspflicht</i> 14 Grundsatz 15 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko 16 Transaktionen mit erhöhtem Risiko 17 Zeitpunkt und Inhalt der besonderen Abklärungen 18 Vorgehensweise und Konsequenzen 19 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen <i>Dokumentationspflicht</i> 20 GwG-Dokumentation

	VI. Organisatorische Massnahmen
21	Namenschecks
22	Jeton-Depot für Gäste
23	Spielgewinne
24	Überweisungen / Jeton-Verwendung
25	Gästekonto
26	Ausbildung
27	Interne Organisation (Geldwäschereifachstelle)
28	Interne Kontrollen
29	Interne Richtlinien
30	Bericht
31	VII. Ablehnung, Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung
	VIII. Pflichten bei Geldwäschereiverdacht
32	Meldepflicht
33	Vermögenssperre und Informationsverbot
34	Straf- und Haftungsausschluss
	IX. GwG-Revisionen und Kontrollen; Sanktionen
35	Prüfungen durch interne oder externe Prüfstellen
36	Verletzung des Reglements, Sanktionen
37	Bagatellregelung
38	Schwerer Verstoss
39	Einsprachen gegen Sanktionen
40, 41	X. Schlussbestimmungen

Art.**Einleitung**

1

Präambel

Die SRO SCV ist eine Selbstregulierungsorganisation nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0). Der Vorstand des Schweizer Casino Verbandes (SCV) erlässt gestützt auf Art. 2, 13 und 19 der Verbandsstatuten folgendes Reglement der Selbstregulierungsorganisation SRO SCV (SRO):

I. Zweck des Reglements

2

Zweck

¹Das Reglement konkretisiert für die der SRO angeschlossenen Spielbanken (Spielbanken) deren Sorgfalts- und weiteren Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG sowie nach dem Spielbankengesetz (SBG; SR 935.52)¹.

²Das Reglement regelt ausserdem:

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft²;
- b) die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Spielbanken³;
- c) die Grundzüge der Ausbildung;
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen⁴.

II. Geltungsbereich

3

Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für die Spielbanken mit Betrieb in der Schweiz sowie für deren Organe und Mitarbeitende mit GwG-relevanten Funktionen im Bereich der Geschäftsleitung oder der Kunden- und Geldkontakte.

²Die Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Spielbank und Gast gelten sinngemäss für jene zwischen Spielbank und wichtigem Geschäftspartner nach Art. 12 Abs. 1 SBG.

4

III. Begriffe

In diesem Reglement gelten als:

a) *Kassageschäfte*:

1. Rückkauf von Spielmarken (Jetons);
2. Rückkauf von Automaten-Spielkrediten, einschliesslich die Auszahlung von Guthaben auf elektronischen Trägermedien für Automaten-Spielkredite;
3. Ausstellen und Einlösen von Namenschecks;
4. alle bankähnlichen Bargeschäfte wie Geldwechsel und Auszahlung von Bargeld aufgrund von Kredit- oder Debitkarten;

b) *dauernde Geschäftsbeziehung*:

1. Führen eines Depots in der Spielbank zur Aufbewahrung von Jetons des Gastes (Jeton-Depot);
2. Führen eines Kontos bei einer von der Spielbank bezeichneten Bank zum Bezug von Jetons durch den Gast (Gästekonto);

¹ Vgl. Art. 25 Abs. 2 GwG

² Vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. a GwG

³ Vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. b GwG

⁴ Vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. c GwG

3. Zurverfügungstellen eines elektronischen Trägermediums für Spielkredite, das länger als einen Spieltag verwendet wird und ein Guthaben von mehr als Fr. 5'000 aufweist.
- c) *Identifizierung*: Prüfung der Identität des Gastes durch Einsehen eines beweiskräftigen Dokuments;
- d) *Registrierung*: Aufnahme oder Abfrage von Daten des beweiskräftigen Dokuments;
- e) *politisch exponierte Personen*:
1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
 2. Unternehmen und Personen, die den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen;
- f) *beweiskräftiges Dokument*:
1. ein gültiger amtlicher Ausweis mit Fotografie wie Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis oder Ausländerausweis;
 2. von der ESBK bewilligte Kundenkarten.
- g) *verbundene Transaktionen*: eine Mehrzahl von gleichartigen Kassageschäften eines nicht identifizierten Gastes innerhalb eines Spieltages.

IV. Mitgliedschaft

5 *Anschluss und Ausschluss*

¹Der SRO können Spielbanken beitreten, welche Inhaber einer Betriebskonzession nach dem SBG sind.

²Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung verpflichten sich die angeschlossenen Spielbanken, die in diesem Reglement aufgeführten Pflichten zu erfüllen, der SRO alle von ihr geforderten Belege und Auskünfte zukommen zu lassen und die ihnen auferlegten Entschädigungen sowie den Jahresbeitrag gemäss Art. 19 des Statuts SRO innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Der Anschluss endet:

- a) durch Ausschluss aus dem SCV oder der SRO;
- b) durch Kündigung mit 6-monatiger Kündigungsfrist auf Jahresende durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle der SRO.

6

V. Pflichten der Spielbanken

Allgemeine Bestimmungen

¹Die Spielbank darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn es im Ausland begangen wurde. Aus einem Verbrechen herrührende Vermögenswerte sind namentlich auch solche, welche aus Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Vermögenswerte, Amtsmissbrauch oder ungetreuer Amtsführung stammen.

²Die Spielbank darf keine dauernden Geschäftsbeziehungen mit Personen und Unternehmen unterhalten, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie eine terroristische oder eine andere kriminelle Organisation bilden oder einer solchen Organisation angehören, sie unterstützen oder finanzieren.

³Bei Verstössen nach Abs. 1 und 2 haftet die Spielbank für Organisationsverschulden nach Art. 100^{quater} Abs. 1 und 2 StGB.

⁴Die Spielbank ist verpflichtet, die durch das GwG, das SBG sowie durch das Reglement auferlegten Pflichten jederzeit einzuhalten.

⁵Die Spielbank organisiert sich im Rahmen des GwG und dieses Reglements selber und trifft die geeigneten Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Identifizierung und Registrierung des Gastes (Art. 3 GwG)

7 Grundsätze

¹Die Spielbank kann zwischen zwei Identifikationssystemen wählen. Sie identifiziert und registriert den nicht bereits identifizierten und registrierten Gast entweder generell ohne Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes beim Eintritt in die Spielbank (Eintritts-Identifikation nach Art. 10) oder bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte (Schwellenwert-Identifikation nach Art. 11). Die Spielbank hält in ihren internen Richtlinien fest, welches der beiden Identifikationssysteme sie anwendet. Ein Systemwechsel ist auf den Beginn eines neuen Quartals zu terminieren; er ist der ESBK und der SRO vorgängig anzuzeigen.

²In jedem Falle und unabhängig von dem von ihr gewählten Identifikationssystem muss die Spielbank jeden nicht bereits identifizierten und registrierten Gast bei folgenden Vorgängen identifizieren und registrieren:

- a) beim Eingehen einer dauernden Geschäftsbeziehung;
- b) beim Ausstellen von Kundenkarten, die von der Spielbank als Identifizierungsnachweis eingesetzt werden.

³Wurde der Gast von der Spielbank bereits identifiziert und registriert, und entstanden seitdem keine Zweifel über die Identität des Gastes oder die wirtschaftliche Berechtigung, so kann von einer erneuten Identifizierung und Registrierung abgesehen werden.

⁴Stammt der Gast aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

8 Prüfung und Dokumentation

Die Spielbank prüft soweit zumutbar die Angaben auf ihre Glaubwürdigkeit anhand der vom Gast eingereichten Unterlagen oder von Informationen Dritter und hält das Ergebnis im GwG-Formular der SRO fest.

9 Delegation

¹Die Spielbank darf die Identifizierung, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die erneute Identifizierung oder die erneute Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Durchführung der besonderen Abklärungspflicht einer anderen der SRO angeschlossenen Spielbank übertragen, wenn sie:

- a) den Dritten schriftlich über seine Aufgabe instruiert;
- b) die Erfüllung der Pflichten beim Dritten kontrollieren kann.

²Die Weiterdelegation durch den Dritten ist ausgeschlossen.

³Der Dritte muss der delegierenden Spielbank auf deren Begehren Kopien der Unterlagen übermitteln, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gedient haben, und ihr bestätigen, dass die übermittelten Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

⁴Die Spielbank muss eine eigene Dokumentation führen, sobald eine Transaktion nach Art. 19 Abs. 2 oder eine dauernde Geschäftsbeziehung vorliegt.

10 *Eintritts-Identifikation*

¹Die Spielbank identifiziert und registriert jeden Gast bei dessen Eintritt.

²Bei der erstmaligen Registrierung kopiert die Spielbank das beweiskräftige Dokument oder nimmt dieses elektronisch auf.

³Die Spielbank verlangt zusätzlich die folgenden Informationen des Gastes zu dessen Identität ein und registriert sie, soweit diese nicht bereits aus dem beweiskräftigen Dokument hervorgehen:

1. Name, Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Staatsangehörigkeit.

⁴Die Spielbank nimmt die aktuelle Wohnsitzadresse (inkl. Wohnsitzstaat) spätestens bei Vorliegen einer Transaktion nach Art. 19 Abs. 2 lit. a oder b hiernach auf.

⁵Sie kann von einer Registrierung jener Gäste absehen, von denen sie weiss, dass diese nur geringfügig oder gar nicht an den Glücksspielen teilnehmen werden. Diesfalls hat die Spielbank:

- a) den Gast gut sichtbar zu kennzeichnen;
- b) den Gast ohne Verzug zu registrieren, sobald er in namhaftem Umfang an Glücksspielen teilnimmt; und
- c) die genannten Prozesse in ihre internen Richtlinien aufzunehmen.

11 *Schwellenwert-Identifikation; verbundene Transaktionen*

¹Die Spielbank identifiziert und registriert den Gast, wenn bei Kassageschäften und beim Verkauf von Spielmarken (Jetons) an den Gast ein Betrag von Fr. 5'000 überschritten wird.

²Bei der erstmaligen Registrierung kopiert die Spielbank das beweiskräftige Dokument oder nimmt dieses elektronisch auf.

³Die Spielbank verlangt zusätzlich die folgenden Informationen des Gastes zu dessen Identität ein und registriert sie, soweit diese nicht bereits aus dem beweiskräftigen Dokument hervorgehen:

1. Name, Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Staatsangehörigkeit.

⁴Die Spielbank nimmt die aktuelle Wohnsitzadresse (inkl. Wohnsitzstaat) spätestens bei Vorliegen einer Transaktion nach Art. 19 Abs. 2 lit. a oder b hiernach auf.

⁵Zum Zwecke des Verhinderns von Smurfing trifft die Spielbank die folgenden organisatorischen Massnahmen:

- a) bei einem nicht bereits identifizierten und registrierten Gast nimmt die Spielbank Kassageschäfte und den Verkauf von Spielmarken (Jetons) von mehr als Fr. 3'000 nur an der Kasse vor;
- b) die Spielbank überwacht den Spielbetrieb so, dass die Geschäfte, die auf ein Verhindern der Identifikation durch künstliches Aufsplitten der Beträge in einer verbundenen Transaktion ausgelegt sein könnten, erkannt werden und nach den Richtlinien in Anhang I („Verbundene“ Transaktionen) zur Identifizierung und Registrierung des Gastes führen.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

12 *Erklärung des Gastes über den wirtschaftlich Berechtigten*

¹Die Spielbank darf von der Vermutung ausgehen, dass der Gast mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist, es sei denn:

1. es liegt eine Transaktion gemäss Art. 19 Abs. 2 lit a oder b hiernach vor;
2. sie tätigt Banküberweisungen zugunsten des Gastes;
3. sie muss annehmen, dass die Vermögenswerte, die der Gast einwechselt, einsetzt oder hinterlegt, dessen finanzielle Verhältnisse übersteigen;
4. der Kontakt mit dem Gast ergibt andere ungewöhnliche Feststellungen;
5. die Geschäftsbeziehung wird auf dem Korrespondenzweg aufgenommen.

²Stammt die wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³Die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person muss vom Gast unterschrieben oder elektronisch bestätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b) bei juristischen Personen: Firma, Domiziladresse und Sitz.

Erneute Identifizierung und Registrierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

13 ¹Die Spielbank muss die Identifizierung und Registrierung des Gastes oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss den Bestimmungen dieses Reglements wiederholen⁵, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob:

- a) die gemachten Angaben über die Identität des Gastes zutreffen;
- b) der Gast mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist; oder
- c) die abgegebene Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zutrifft.

²Verweigert ein Gast die erneute Identifizierung und Registrierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, muss die Spielbank die bestehende Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen von Art. 31 abbrechen. In diesem Fall muss sie dies der Fachstelle der SRO anzeigen.

Besondere Abklärungspflicht

14 *Grundsatz*

¹Die Spielbank muss die wirtschaftlichen Hintergründe abklären, wenn einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:

- a) eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Art. 15 f. hiernach, ausser sie lasse sich sofort plausibilisieren;
- b) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, die ungewöhnlich erscheinen, ausser ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- c) wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260ter Ziff. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

⁵ Art. 5 Abs. 1 GwG

²Die Spielbank teilt ihre Geschäftsbeziehungen in zwei Kategorien ein:

- a) Geschäftsbeziehungen, die ein oder mehrere Risikokriterien nach Art. 15 oder 16 enthalten („erhöhtes Risiko“);
- b) Geschäftsbeziehungen, die keine solchen Risikokriterien enthalten, bzw. bei denen nach erfolgter besonderer Abklärung keine solchen Risikokriterien erkennbar sind.

Die Einteilung wird von der Spielbank jährlich überprüft und ist im Rahmen der jährlichen Revision der externen Prüfstelle vorzulegen.

15 *Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko*

¹Die Spielbank legt Kriterien fest, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

²Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Gastes und Kundenprofil insbesondere in Frage:

- a) Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Gastes und des wirtschaftlich Berechtigten;
- b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Gastes und des wirtschaftlich Berechtigten;
- c) Fehlen eines persönlichen Kontakts bei der Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung;
- d) Höhe der bei der Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- e) Auszahlungen von mehr als Fr. 100'000 aus Jeton-Depots, Gästekonti und elektronischen Trägermedien nach Art. 4 lit. b);
- f) Herkunftsland der Überweisungen auf Gästekonti oder Zielland der Überweisungen von Gästekonti.

³Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP's) gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

16 *Transaktionen mit erhöhtem Risiko*

¹Die Spielbank legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest.

²Als Kriterien kommen je nach den in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Spielbank insbesondere in Frage:

- a) Höhe der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
- b) Höhe der rückgewechselten Vermögenswerte;
- c) erhebliche Abweichung von den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen;
- d) erhebliche Abweichung von den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen.

³Werden auf ein Mal 30'000 Franken oder mehr eingebracht, so gilt dies in jedem Fall als Transaktion mit erhöhtem Risiko.

⁴Weitere Anhaltspunkte für ungewöhnliche Transaktionen sind in der Liste der „Red Flags“ der SRO zu finden. Diese ist nicht abschliessend. Sie wird von der Fachstelle in das Muster der Internen Richtlinien aufgenommen und fortlaufend aktualisiert.

- 17 *Zeitpunkt und Inhalt der besonderen Abklärungen*
 Liegt ein Grund für eine besondere Abklärungspflicht vor, so beginnt die Spielbank unverzüglich mit den Abklärungen. Je nach den Umständen sind zusätzlich zur Identifizierung und Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung mit angemessenem Aufwand die folgenden Informationen einzuholen, die der Spielbank insbesondere ein Urteil darüber erlauben, ob sie zu einer Meldung nach Art. 32 verpflichtet ist oder nicht:
- a) berufliche und geschäftliche Tätigkeit des Gastes und der wirtschaftlich berechtigten Person (sofern nicht identisch mit dem Gast);
 - b) Herkunft der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
 - c) Ursprung des Vermögens des Gastes und des wirtschaftlich Berechtigten;
 - d) allenfalls weitere zweckdienliche Informationen.
- 18 *Vorgehensweise und Konsequenzen*
¹Die Abklärungen erfolgen je nach den Umständen durch
- a) das Einholen mündlicher oder schriftlicher Auskünfte des Gastes und des wirtschaftlich Berechtigten (sofern nicht identisch mit dem Gast);
 - b) die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
 - c) allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Dritten.
- ²Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.
- ³Die Spielbank überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität, dokumentiert sie und prüft, ob die Voraussetzungen einer Meldung nach Art. 32 vorliegen.
- ⁴Wenn die Zweifel an den Angaben des Gastes auch nach der Durchführung der besonderen Abklärungen bestehen bleiben, lehnt die Spielbank die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung sofort ab, es sei denn, es seien eine Meldung an die Meldestelle nach Art. 32 und eine Vermögenssperre nach Art. 33 erlassen worden.
- ⁵Die Spielbank verweigert jenen Personen den Zutritt zur Spielbank und die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, die auf einer behördlichen Sanktionsliste („Bush-Taliban-SECO“ etc.) aufgeführt sind.
- 19 *Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen*
¹Die Spielbank sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen:
- a) durch Abgleich ihrer Listen der identifizierten Personen mit den behördlichen Sanktionslisten innert 10 Tagen ab Veröffentlichung jeder behördlichen Nachführung;
 - b) durch Einbezug der behördlichen Sanktionslisten in ihre Listen der Spielverbote und Spielsperren nach Art. 21 f. SBG;
 - c) durch jährliches Überprüfen, ob sich unter den identifizierten Gästen politisch exponierte Personen befinden.
- ²Die Spielbank sorgt für eine wirksame Überwachung der Transaktionen, indem folgende Transaktionen im GwG-Formular dokumentiert werden:
- a) Rückkauf von Spielmarken und Spielkrediten nach Art. 4 lit. a Ziff. 1 und 2 sowie Ausstellen und Einlösen von Namenschecks ab CHF15'000;
 - b) Geldwechsel ab CHF 5'000;
 - c) alle Überweisungen im Rahmen eines Jeton-Depots oder eines Gästekontos;

- d) alle Transaktionen via elektronische Trägermedien, die länger als einen Spieltag verwendet werden und ein Guthaben von mehr als CHF 5'000 aufweisen.

Dokumentationspflicht

20

GwG-Dokumentation

¹Die Spielbank erstellt und organisiert ihre Dokumentation so, dass das Sekretariat der ESBK, die SRO und andere berechnigte Stellen sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 3-10 GwG und nach diesem Reglement machen können.

² Dabei müssen die Unterlagen und Belege so erstellt und aufbewahrt werden, dass die Spielbank den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert geforderter Frist nachkommen kann⁶. Die Unterlagen und Belege müssen es erlauben, die relevanten Geschäftsbeziehungen und Vorgänge nachzuvollziehen.

³Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- a) eine GwG-Ablage (mit GwG-Formularen und Unterlagen) über alle GwG-relevanten Registrierungen und Dokumentierungen;
- b) eine Liste aller identifizierten und registrierten Gäste mit den Angaben nach den Artikeln 10 Abs. 3 und 4 sowie und 11 Abs. 3 und 4;
- c) eine Kopie der beweiskräftigen Dokumente, die zur Identifizierung und Registrierung des Gastes einverlangt wurden;
- d) in den Fällen von Art. 12 die Erklärung des Gastes über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten;
- e) die Unterlagen zu den dokumentierungspflichtigen Transaktionen nach den Artikeln 19 Abs. 2 und 4 lit. b (mit Art, Betrag und Datum);
- f) die Unterlagen zur Erkennung verbundener Transaktionen nach Art. 11 Abs. 5;
- g) die Notizen und weiteren Unterlagen über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Art. 15;
- h) die Notizen und weiteren Unterlagen zu den Ergebnissen der besonderen Abklärungen nach Art. 16;
- i) eine Kopie der Meldungen nach Art 32;
- j) eine Kopie der Delegation nach Art. 9 Abs. 1 lit. a;
- k) die Unterlagen zum Jeton-Depot nach Art. 22 und zum Gästekonto nach Art. 25.

⁴Die GwG-Formulare und Unterlagen sind an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufzubewahren.

⁵Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

- a) für die GwG-Formulare und Unterlagen: zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung;
- b) für die Unterlagen zur Erkennung verbundener Transaktionen nach Art. 11 Abs. 5: ein Jahr bzw. 30 Tage nach der ersten ordentlichen GwG-Inspektion der ESBK.

Der Fristenlauf für die einzelnen Dokumente beginnt mit dem Datum ihrer Erstellung.

⁶Eine elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Dokumentation ist möglich.

⁶ Art. 7 Abs. 2 GwG

VI. Organisatorische Massnahmen

21 Namenschecks

¹Die Spielbank darf nur Namenschecks annehmen und ausstellen⁷. Sie führt darüber gemäss Art. 28 Abs. 2 SBG bzw. Art. 34 Abs. 1 VSBG ein besonderes Register.

²Auf allen von der Spielbank ausgestellten Namenschecks hat folgender Aufdruck zu stehen: *"Dieses Dokument bestätigt weder Spieleinsätze noch Spielgewinn"*.

22 Jeton-Depot für Gäste

¹Will ein Gast vor dem Verlassen der Spielbank seine Jetons weder mitnehmen noch zurückwechseln, sondern in der Spielbank aufbewahren lassen, bis er wieder zurückkehrt, so gilt:

- a) Identifizierung des Gastes (Ausfüllen des GwG-Formulars) soweit er nicht bereits identifiziert ist;
- b) PEP-Check nach Art. 15 Abs. 3;
- c) Unterzeichnung der nachfolgenden Erklärung:

"Ich hinterlege Jetons im Wert von auf mein eigenes Risiko bei der Spielbank und bin damit einverstanden, dass – falls ich innert zwölf Monaten nicht darüber verfüge – das Jeton-Depot aufgehoben und ein Namenscheck über diesen Betrag an meine Adresse gesandt wird."

- d) Ein Doppel der Erklärung ist für die Dokumentation bestimmt, ein Doppel ist in den Behälter zu legen. Bei Bezug sowie bei Umwandlung in einen Namenscheck ist der Vorgang im GwG-Formular festzuhalten;
- e) Der Depotbehälter darf nur für Jetons verwendet werden.

²Die Spielbank dokumentiert Einlagen und Bezüge samt Datum und Uhrzeit.

23 Spielgewinne

¹Die Spielbank bestätigt keine Spielgewinne.

²Die Spielbank führt kein Gewinnerdepot.

24 Überweisungen / Jeton-Verwendung

¹Die Spielbank tätigt mit Ausnahme der Rücküberweisung gemäss Art. 25 Abs. 4 keine Überweisungen im Auftrag oder zu Gunsten von Gästen auf eine andere Spielbank oder Bank.

²Die von der Spielbank herausgegebenen Jetons berechtigen nur zum Spiel und/oder Wechsel in dieser Spielbank.

25 Gästekonto

¹Zur Errichtung eines Gästekontos hat der Gast unter Verwendung des Formularbriefes Gästekonto (zu finden im Anhang zum Muster der SRO für Interne Richtlinien) folgende Unterlagen an die Spielbank zu senden:

- a) ein Doppel des Überweisungsauftrages mit folgenden Angaben: Adresse Bank, Kontoinhaber mit Wohnsitzadresse, Kontonummer;
- b) eine amtlich echtheitsbeglaubigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments;
- c) die Erklärung betreffend wirtschaftliche Berechtigung.

² Die Spielbank lässt sich die Wohnadresse des Gastes durch Postzustellung mit Rückschein oder auf andere geeignete Weise bestätigen und bestätigt danach gegenüber dem Gast die Vollständigkeit der Dokumentation. Sie nimmt einen PEP-Check nach Art. 15 Abs. 3 vor.

⁷ Art. 28 Abs. 1 SBG.

³Will der Gast von seinem Gästekonto Jetons beziehen, wird er erneut identifiziert und hat er die Erklärung betreffend wirtschaftliche Berechtigung erneut unterschriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

⁴Falls der Gast vom einbezahlten Betrag nichts oder nicht mehr als 10% des einbezahlten Betrages umwandelt, geht der Saldo nach zwölf Monaten an die Filiale der Bank zurück, welche die seinerzeitige Überweisung getätigt hat.

⁵Einzahlungen auf das Konto der Spielbank ohne vorgängige Erfüllung der Dokumentationspflichten gemäss Abs. 1 werden nicht angenommen bzw. sind zurückzuweisen.

⁶Für jede Überweisung ist in der Regel ein neues Gästekonto zu eröffnen. Auf ein bestehendes Gästekonto darf nur nachbezahlt werden, sofern keine Zweifel betreffend Absender-Bank, wirtschaftliche Berechtigung und Identität des Gastes vorliegen.

⁷Führt die Spielbank bei ihrer Hausbank im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Gästekontos ein Sammelkonto, muss sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen erstellen.

26 *Ausbildung*

¹Alle Mitarbeitenden der Spielbank mit Geld- oder Gästekontakt oder mit GwG-relevanten Führungsaufgaben sind verpflichtet, die im Ausbildungskonzept der SRO obligatorisch erklärten Ausbildungen zu absolvieren. Die obligatorische Ausbildung besteht aus einer Grundausbildung, die spätestens innert sechs Monaten nach dem Stellenantritt zu absolvieren ist, und einer jährlichen Weiterbildung.

²Das ausbildungspflichtige Personal der Spielbank muss je nach Funktionsstufe diejenigen Kenntnisse über die gesetzlichen Vorschriften, die Erscheinungsformen der Geldwäscherei, die Regulierung durch die SRO und die innerbetrieblichen Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei erlangen, welche für die Umsetzung des GwG erforderlich sind.

³Für die Erfüllung der Ausbildungspflichten der Spielbank ist deren GwG-Verantwortlicher zuständig und verantwortlich. Der GwG-Verantwortliche und seine Stellvertretung haben mindestens einmal jährlich einen besonderen Ausbildungskurs der SRO („Technisches Forum“) zu besuchen.

⁴Die SRO erlässt jährlich ein Ausbildungsprogramm, das eine Übersicht der obligatorischen Ausbildungen, die von der SRO angebotenen Kurse samt Terminen, die den Spielbanken zur Verfügung stehenden Fachleute der SRO und die Kursgebühren enthält. Die SRO informiert die Spielbanken und die ESBK über das Ausbildungsprogramm.

⁵Soweit die Spielbank eigene Ausbildungen durchführt, erfolgen diese durch den GwG-Verantwortlichen, seine Stellvertretung oder einen anderen von der SRO besonders geschulten Ausbilder der Spielbank. Soweit die Spielbank die Ausbildung nicht selber durchführt, beauftragt sie hiermit die SRO. Die Ausbildungen der SRO erfolgen in der betreffenden Landessprache und werden der Spielbank zu einheitlichen Konditionen in Rechnung gestellt.

⁶Die Ausbildung des Personals der Spielbank ist zu dokumentieren.

27 *Interne Organisation (Geldwäschereifachstelle)*

¹Die Spielbank bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen als GwG-Verantwortliche bzw. Stellvertretung (Geldwäschereifachstelle), welche die Einhaltung der Pflichten nach Art. 3-11 GwG und diesem Reglement überwachen. Die Geldwäschereifachstelle:

- a) unterstützt und berät die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieses Reglements;
- b) sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien nach Art. 29;
- c) plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei;
- d) trifft oder veranlasst besondere Abklärungen nach Art. 14 ff.;

- e) legt allenfalls die Parameter für das System der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nach Art. 19 fest;
- f) führt innerhalb der Spielbank die internen Kontrollen nach Art. 28 durch und dokumentiert das Ergebnis dieser Kontrollen;
- g) berät in allen Fragen, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei zusammenhängen.

²Die Spielbank kann unter ihrer Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen oder für die Wahrnehmung der internen Kontrollen nach Art. 28 vorsehen.

28 *Interne Kontrollen*

¹Die Spielbank bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG und diesem Reglement überwachen und innerhalb der Spielbank Kontrollen durchführen.

²Eine mit der Überwachung beauftragte interne Person darf keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, in deren Rahmen sie selber Abklärungen getroffen oder Unterlagen und Belege erstellt hat.

29 *Interne Richtlinien*

¹Der Verwaltungsrat der Spielbank erlässt interne Richtlinien zur konkreten Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG und diesem Reglement.

²Darin regelt die Spielbank insbesondere:

- a) die interne Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten;
- b) das Identifikationssystem nach Art. 7 Abs. 1;
- c) die Kriterien, die sie zur Feststellung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 15 anwendet;
- d) die Kriterien, die sie zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko nach Art. 16 anwendet;
- e) die Grundzüge der Transaktionsüberwachung;
- f) die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g) die Zuständigkeit für die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h) in welchen Fällen die ESBK und/oder die SRO zu informieren ist;
- i) die Umsetzung der weiteren Vorgaben nach den Artikeln 6 bis 28 und 30 bis 33.

30 *Bericht*

¹Die Spielbank ist verpflichtet:

- a) der SRO jährlich die Einhaltung der Pflichten zu bestätigen sowie Angaben über die interne Umsetzung zu machen. Sie hat dabei das von der SRO dafür vorgesehene Formular zu verwenden;
- b) sich im Rahmen der jährlichen Überprüfung durch die externe Revisionsstelle nach Art. 37 SBG auch der Kontrolle der Einhaltung der Pflichten nach den Art. 3-11 GwG und nach diesem Reglement zu unterziehen.

²Die Revisionsstelle hält die Ergebnisse der Überprüfung im Bericht nach Art. 76 Abs. 1 VSBG fest.

VII. Ablehnung, Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung

31 ¹Die Spielbank muss die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ablehnen oder eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung sofort abbrechen, wenn:

- a) der Gast nicht identifiziert werden kann;
- b) die Spielbank nicht feststellen kann, wer an den involvierten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- c) Zweifel an den Angaben des Gastes bestehen und auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Art. 13 Abs. 1 (erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) bestehen bleiben;
- d) sich der Verdacht aufdrängt, dass der Spielbank wissentlich falsche Angaben über die Identität des Gastes oder des wirtschaftlich Berechtigten gemacht wurden.

²Lehnt eine Spielbank die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung aus den in Abs. 1 genannten Gründen ab, darf sie den Abzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Behörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In einem solchen Fall werden:

- a) bei einem Gästekonto die Vermögenswerte auf die einzahlende Bank zurücküberwiesen bzw. bei der Aufhebung eines Jeton-Depots die Vermögenswerte nur durch Ausstellen eines Namenschecks zurückbezahlt;
- b) bei Kassageschäften eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person vorgenommen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat.

³Die Spielbank darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen, wenn die Voraussetzungen für die Meldepflicht gemäss Art. 32 gegeben sind.

⁴Sie darf weder eine Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

VIII. Pflichten bei Geldwäschereverdacht

32 *Meldepflicht*

¹Eine Spielbank, die weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

- a) im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen,
- b) aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB),
- c) oder der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} StGB),

muss der zuständigen Behörde gemäss Abs. 2 sowie der Fachstelle der SRO unverzüglich Meldung erstatten. Die Spielbank zeigt die Meldung der Fachstelle vorerst in anonymisierter Form an.

²Die Meldung erfolgt gemäss den Vorgaben der Meldestelle für Geldwäscherei:

- a) an das seco (Staatsministerium für Wirtschaft, www.seco.admin.ch), wenn die Meldung eine Person oder Organisation betrifft, die Sanktionen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, SR 946.231) vom 22.3.2002 unterliegt. Die betreffenden behördlichen Listen sind mit dem Vermerk „Meldung an das seco“ versehen;
- b) in allen übrigen Fällen an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (Meldestelle)⁸.

³Die Meldung an die Meldestelle hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax, oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post. Dabei ist in der Regel das von der Meldestelle vorbereitete Meldeformular zu verwenden.

⁴Der Meldestelle ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (GwG-Verantwortlicher oder Stellvertreter).

33 *Vermögenssperre und Informationsverbot*

¹Die Spielbank muss ihr anvertraute Vermögenswerte des Gastes, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren⁹. Die Spielbank erhält die Vermögenssperre aufrecht:

- a) im Falle einer Meldung an das seco: bis die betreffende Person oder Organisation von der Sanktionsliste gestrichen ist¹⁰;
- b) im Falle einer Meldung an die MROS: bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihr eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem sie der Meldestelle Meldung erstattet hat¹¹.

²Ist die Spielbank nicht in der Lage, die Vermögenswerte des Gastes zu sperren, informiert sie unmittelbar vor Erstattung der Meldung unter Hinweis auf Art. 10 GwG den verfügungsberechtigten Gast, wenn ihr dieser bekannt ist.

³Die Spielbank darf während einer Vermögenssperre, welche sie selber oder die zuständige Strafverfolgungsbehörde verhängt hat, weder die Betroffenen noch die SRO oder Dritte über die Meldung informieren¹². Unmittelbar nach Wegfall der Vermögenssperre hat die Spielbank der SRO eine nicht anonymisierte Kopie der Meldung einzureichen.

34 *Straf- und Haftungsausschluss*

Die Spielbank kann für die Meldung und die Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn sie mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist¹³.

IX. GwG-Revisionen und Kontrollen; Sanktionen

35 *Prüfungen durch interne oder externe Prüfstellen*

¹Die ordentliche GwG-Revision erfolgt einmal jährlich durch die von der Spielbank mandatierte externe Prüfstelle unter Verwendung der von der SRO vorgegebenen Berichtsstruktur.

² Bei Bedarf können die externe Prüfstelle der Spielbank oder eine von der Fachstelle oder vom Kontrollausschuss der SRO bestellte SRO-interne oder externe Prüfstelle zusätzliche Kontrollen vornehmen. Diese ausserordentlichen Kontrollen sind kostenpflichtig und werden in der Regel kurzfristig angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden. Die Spielbank hat der Prüfstelle die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Pflichten überprüft werden kann.

⁸ Art. 9 Abs. 1 GwG

⁹ Art. 10 Abs. 1 GwG

¹⁰ vgl. Art. 3 Talibanverordnung, SR 946.203

¹¹ Art. 10 Abs. 2 GwG

¹² Art. 10 Abs. 3 GwG

¹³ Art. 11 GwG

³Die Prüfstellen nach Abs. 1 und 2 prüfen die Einhaltung der Sorgfalts- und weiteren Pflichten des GwG, des SBG sowie dieses Reglements. Sie erstellen darüber einen Bericht und leiten diesen an den Kontrollausschuss weiter.

⁴Verstöße oder der begründete Verdacht von Verstößen meldet die Prüfstelle dem Kontrollausschuss.

⁵Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen nach Ansicht der Fachstelle oder des Kontrollausschusses um solche, bei denen mit geringem Aufwand die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes möglich erscheint, so kann die Spielbank aufgefordert werden, diese Mängel innert einer kurzen, angemessenen Frist zu beheben und kann nach Ablauf dieser Frist eine Nachkontrolle angeordnet werden.

36 *Verletzung des Reglements, Sanktionen*

¹Im Falle von Widerhandlungen gegen Entscheide der Fachstelle oder des Kontrollausschusses sowie vorsätzlichen Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements hat die fehlbare Spielbank eine vom Kontrollausschuss angeordnete Konventionalstrafe von bis zu Fr. 100'000 zu leisten, welche dem SCV zukommt. Zusätzlich kann die SRO der fehlbaren Spielbank eine maximal dreimonatige Frist zur Wiederherstellung des reglementskonformen Zustandes setzen.

²Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Spielbank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem kann von Behörden in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung getragen werden.

³Bei wiederholten sanktionierten Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements oder wenn die fehlbare Spielbank einer Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann der Kontrollausschuss den Ausschluss aus der SRO anordnen.

⁴Ein Verstoß wird nicht mehr verfolgt, wenn er mehr als fünf Jahre zurückliegt. Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Gastes und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt der Fristenlauf mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der dauernden Geschäftsbeziehung.

37 *Bagatellregelung*

¹Bei Bagatellverstößen kann:

- a) anstelle einer Konventionalstrafe ein Verweis ausgesprochen werden;
- b) anstelle der Einleitung eines Sanktionsverfahrens eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angesetzt werden, bzw. das Ergebnis der Nachkontrolle im Sinne von Art. 35 Abs. 5 abgewartet werden. Ist die Spielbank der Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen, kann auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet werden.

²Eine Privilegierung im Sinne von Absatz 1 (Verweis oder Verzicht auf ein Sanktionsverfahren anstelle einer Konventionalstrafe) ist ausgeschlossen, wenn die Spielbank den ihr auferlegten Verpflichtungen nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt.

38 *Schwerer Verstoß*

¹Bei vorsätzlichen Verstößen gegen das GwG und dieses Reglement kann der Kontrollausschuss neben einer Konventionalstrafe auch den Ausschluss der betreffenden Spielbank aus der SRO anordnen.

²Auf den Ausschluss der Spielbank kann verzichtet werden, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie:

- a) den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, maximal aber drei Monaten, wiederhergestellt hat;
- b) Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG und Reglement bieten kann;
- c) diejenigen Personen, welche die Pflichten gemäss GwG und Reglement verletzt haben, aus der Organisation der Spielbank ausgeschlossen hat; und
- d) neben dem direkten Urheber der Verletzung auch diejenigen Personen innerhalb der Organisation der Spielbank ausgeschlossen hat, welche vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen bei dieser Verletzung mitgewirkt haben.

39

Einsprachen gegen Sanktionen

¹Im Falle einer Konventionalstrafe oder eines Ausschlusses kann der Entscheid des Kontrollausschusses binnen 30 Tagen beim Schiedsgericht SCV angefochten werden. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

²Für die Konstituierung des Schiedsgerichtes und das Schiedsverfahren wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Vereinsstatuten verwiesen.

X. Schlussbestimmungen

40

¹Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Juli 2002. Es wird der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vorgelegt.

²Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements sind der ESBK vorgängig des Inkrafttretens zu unterbreiten.

³Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Reglement sowie seiner integrierender Bestandteile ist am Sitz des SCV.

41

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, den 12. September 2007

Für den SCV:

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes: